

# Verordnung

## über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses in der Stadt Bad Tölz



### - Ladenschlussverordnung -

(LSchIVO 2019)

vom 25. September 2019

Die Stadt Bad Tölz erlässt auf Grund von § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und §§ 1 und 2 der Ladenschlussverordnung vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340, BayRS 8050-20-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl. S. 442) folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Waren.....	1
§ 3 Zeitraum, Dauer.....	2
§ 4 Ordnungswidrigkeiten.....	2
§ 5 Inkrafttreten .....	2

#### § 1 Allgemeines

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluss gelten in Bad Tölz die in § 3 dieser Verordnung festgesetzten Ladenöffnungszeiten.

#### § 2 Waren

(1) In Bad Tölz dürfen von Verkaufsstellen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für Bad Tölz kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss verkauft werden.

(2) Zu den ortskennzeichnenden Waren im Sinne des Absatzes 1 zählen:

- a) Waren, die in Bad Tölz oder näherer Umgebung als Spezialität hergestellt oder gewonnen werden,
- b) Waren, die auf Bad Tölz bzw. näherer Umgebung besonders Bezug nehmen
- c) Waren, die in Bad Tölz zwar nicht hergestellt werden, für die Landschaft, in der sich Bad Tölz befindet, aber besonders typisch und charakteristisch sind

(3) Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der unter Abs. 1 und 2 genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

(4) Die Bestimmungen der Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

### **§ 3 Zeitraum, Dauer**

Der Verkauf nach § 2 darf an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen vor der „Leonhardi-Fahrt“ (in der Regel am 6. November) von 10:00 bis 18:00 Uhr erfolgen.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des §24 LadSchlG handelt, wer entgegen den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Verordnung Waren verkauft.

### **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung der Stadt Bad Tölz über den Ladenschluss als Kur-, Erholungs- und Ausflugsort vom 1. April 2006 aufgehoben.

Bad Tölz, 25. September 2019

**STADT BAD TÖLZ**



Josef Janker

Erster Bürgermeister

## I. Bekanntmachungsvermerk

1. Der Stadtrat hat die Verordnung am 24. September 2019 beschlossen.
2. Die Verordnung wurde am 2. Dezember 2019 im Stadtbauamt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz, Zimmer 2.28, zur Einsichtnahme niedergelegt. Die Niederlegung der Verordnung wurde am 11. Dezember 2019 durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des "Tölzer Kurier" bekannt gegeben.
3. Die Verordnung trat am 9. Dezember 2019 in Kraft.

Bad Tölz, 11. Dezember 2019

**STADT BAD TÖLZ**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Janker', written in a cursive style.

Josef Janker  
Erster Bürgermeister